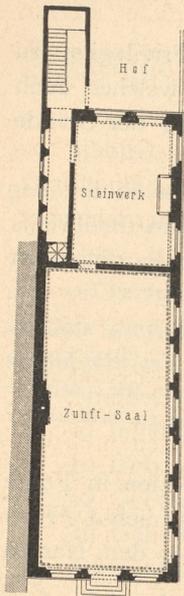


Fig. 283.



Kramer-Amtshaus
zu Münster i. W. 391).
1500 n. Gr.

bei festlichen Gelegenheiten wohl bedurfte; auch Bibliothek und Archiv der Gilde wurden ehemals hier aufbewahrt.

Ueber dem Obergeschosse erstreckt sich der Söller unter einem hohen Satteldach. Letzteres wird im Aeufseren durch einen hohen Backsteingiebel gekennzeichnet, dessen stufenartig ansteigende Abfätze von halbkreisförmigen Auffätzen gekrönt und durch drei Reihen ausgekragter Säulen mit Postamenten und Gefimfen in Sandstein gegliedert sind. Das ehemalige Kramer-Amtshaus dient gegenwärtig als Provinzial-Museum.

Es folgte die Zeit des Verfalles für das Handwerk und des Niederganges der städtischen Macht. Es konnte nicht ausbleiben, daß das Innungswesen unter diesen Verhältnissen zu leiden hatte; doch überdauerte es auch diese Periode, und in manchen Orten war es so kräftig entwickelt, daß es noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts sehr bemerkenswerthe Bauwerke hervorbrachte.

Wohl bekannt sind z. B. die Zunfthäuser in Brüssel: das Haus der Brauer (*hôtel des brasseurs*), dessen Giebelspitze das vergoldete Reiterbild des Herzogs *Carl von Lothringen* ziert; das Haus der Bogenschützen, das nach einer Gruppe, die Säugung des *Romulus* und *Remus* darstellend, *maison de la louve* benannt ist; das Haus der Schiffer (*maison des bateliers*), dessen Giebel dem Hintertheil eines großen Schiffes gleicht und mit vier vorragenden Geschützen ausgerüstet erscheint; ferner das Haus der Zimmerleute (*maison des charpentiers*), so wie das ehemalige Haus der Schneider (*la taupe*) mit reicher Vergoldung. Von diesen am Marktplatze in der Nähe des Rathhauses gelegenen Zunfthäusern wurden die beiden letzten 1697, die übrigen kurz nach 1700 an Stelle der durch die Beschiesung unter *Ludwig XIV.* 1695 zerstörten Gebäude errichtet.

Erst in neuerer Zeit ist das Innungswesen des Mittelalters, das längst einer vollständigen Umwandlung bedurfte, durch die Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gänzlich beseitigt worden. Freie Genossenschaften, neue Innungen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen können gegründet werden.

Die »Gewerbeordnung für das deutsche Reich« vom 1. Juli 1883³⁰³⁾ hat die Aufgaben und Befugnisse der Innungen fest gestellt.

Für unsere Zwecke mögen diesem Gesetze folgende Bestimmungen, die für die bauliche Anlage neuer Innungshäuser von Einfluß sein werden, entnommen sein.

Den Innungen steht zu:

- 1) Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und dieselben zu leiten;
- 2) zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gefellen geeignete Einrichtung zu treffen;
- 3) Gefellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
- 4) zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten;
- 5) zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gefellen und Lehrlinge Caffeen einzurichten;
- 6) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten an Stelle der sonst zugehörigen Behörden zu entscheiden.

Die Ausübung einiger oder aller diesen Befugnisse bedingt das Vorhandensein der dazu geeigneten Räume im Innungshause.

Außerdem erscheint zur Abhaltung der Innungsverfammlungen, zur Pflege des Gemeingeistes unter den Innungsmitgliedern³⁰⁴⁾ ein Saal von geeigneter Größe und Anlage erforderlich. Für gefellige Unterhaltung und für Erfrischung von Meistern und Gefellen, zwischen denen ein gedeihliches Verhältniß herzustellen und zu unter-

³⁰³⁾ §. 97 und 97 a.

³⁰⁴⁾ Siehe a. a. O., §. 97.

400.
Umwandlung.

401.
Aufgaben
und
Befugnisse.

402.
Räumliche
Erfordernisse.